

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 12.

Sonntag den 12. Januar.

1868.

Quittung.

Für die Nothleidenden in Ostpreußen sind bei der unterzeichneten Kreisdirection zur Weiterbeförderung an den betreffenden Hilfsverein fernerweit die nachverzeichneten Gaben eingegangen, worüber unter dem Erbiten zur Annahme weiterer Beiträge, hiermit dankbarst quittirt wird.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Leipzig, am 11. Januar 1868.

1 ^{ap} D. D., 1 ^{ap} Frau Albertine Boff, 1 ^{ap} Justizr. Dr. Kind, 10 ^{ap} Dr. L. Landgraff in Heidelberg, 1 ^{ap} Dr. Z., 10 ^{ap} von Edmund, 5 ^{ap} F. G. L. in B., 25 ^{ap} C. Fischer in Zwickau, 1 ^{ap} G. F. Koch in Gohlis, 5 ^{ap} Seminar-director Köhler in Grimma, 2 ^{ap} Commissionrath Vielitz, 10 ^{ap} Charlotte Wüning, geb. Lepge, 10 ^{ap} J. G. Trefft & Sohn, 2 ^{ap} Mad. Raimund Drehschod nebst Kindern, 2 ^{ap} Assessor Wachs, 2 ^{ap} Bez.-Ger.-Assessor Dr. Kind, 5 ^{ap} Winkler & Co., 6 ^{ap} 20 ^{ap} gef. bei einer Hochzeit in der Centralhalle am 8. Decbr. 1867, 6 ^{ap} Geh. Rath B., 1 ^{ap} Reg. Rath Barth, 1 ^{ap} Fräulein Emma W., 5 ^{ap} Putz, 2 ^{ap} Dr. med. Haase in Pegau, 10 ^{ap} Generalconsul Göhring, 2 ^{ap} Kreisdirector von Burgsdorff, 1 ^{ap} Friedr. S., 10 ^{ap} Dr. Mirus jun. in Leisnig.

Summa: 132 ^{ap} 25 ^{ap},

laut früherer Quittung: 172 = 19 =

Sa. Srum: 305 ^{ap} 14 ^{ap}.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreis-Direction hat dem Schlossergesellen Friedrich Wilhelm Rast aus Gohlis für die am 27. November d. J. bewirkte Rettung eines siebenjährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens eine Geldbelohnung von zehn Thalern verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Leipzig, den 30. December 1867.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf § 1 der Instruction vom 7. Juli 1865 für Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken machen wir hiermit bekannt, daß sich der Klempner Herr **Karl Lohmann** hier, **Peterssteinweg Nr. 51**, zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns angemeldet, auch den Besitz der dazu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani.

Ritscher, Ref.

Leipzig, am 9. Januar 1868.

Bekanntmachung.

Das 13. Stück des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, enthaltend Nr. 28. Verordnung, die Einführung des Preussischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend, vom 29. December 1867, ist bei uns eingegangen und wird bis zum 27. dies. Mon. auf dem Rathhaussaale zur Kenntnignahme öffentlich aushängen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani.

Cerutti.

Leipzig, den 10. Januar 1868.

Bekanntmachung.

Wegen der Montag den 13. d. Mts. auf Connewitzer Revier stattfindenden Treibjagd kann während dieses Tages eine Benutzung der Eisbahn auf der Pleiße und den sonstigen Gewässern in der Strecke von der Brandbrücke bis Connewitz, sowie der Verkehr auf der Linie im Connewitzer Holze nicht gestattet werden.

Den Weisungen der aufgestellten Wachen ist pünctlich Folge zu leisten; etwaige Contraventionen werden mit Geld oder Gefängnißstrafe geahndet werden. — Leipzig, am 10. Januar 1868.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani.

Dr. Rüder.

Schleigner.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten Januar, Februar, März und April 1867 einschließlich der auf kurze Fristen verpfandten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 2. März d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen im Parterre-Local des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten verpfandten Pfänder spätestens den 5. Februar d. J. nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 6. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auktions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Auktions-Forderung des Leihhauses stattfinden, und zwar nur bis 26. Februar a. e., von welchem Tage ab Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Es hat also vom 27. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen und können sie daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und Verpfandens anderer Pfänder während der Auktion in den gewöhnlichen Localen seinen ungestörten Fortgang.

Leipzig, den 9. Januar 1868.

Die Deputation des Leihhauses.